

**Arbeitszeiten und Bruttoverdienste:** Siehe »Verdiensterhebung in Industrie und Handel«.

**Leistungsgruppen:** Zu den Gesellen gehören alle Arbeiter, die ihre Gesellenprüfung abgelegt haben, sowie die als Facharbeiter der handwerklichen Fachrichtung tätigen Arbeitnehmer ohne Gesellenprüfung, die auf Grund ihrer Berufserfahrung oder sonstigen Ausbildung den Gesellen gleichzusetzen sind. Vollgesellen sind Gesellen, die mindestens in die Lohnklasse des im Tarifvertrag festgelegten Ecklohnes (100%) eingestuft sind sowie die qualifizierten Gesellen, die einen Zuschlag zum Ecklohn erhalten (z. B. Erstgesellen, Altgesellen, Vorarbeiter, Meister im Stundenlohn). Junggesellen sind Gesellen, deren Lohn auf Grund ihres geringeren Lebensalters oder ihrer geringen Anzahl von Berufsjahren einem tariflich vorgesehenen Abschlag gegenüber dem Ecklohn unterliegt. Zu den »übrigen Arbeitern« gehören alle Arbeiter, die auf Grund ihrer Berufsausbildung und ihrer Tätigkeit nicht als Gesellen der betrieblichen Fachrichtung angesehen werden können (z. B. angelernte Arbeiter, ungelernte Arbeiter, Hilfsarbeiter, Fahrpersonal, Betriebsarbeiter in einer nicht der handwerklichen Fachrichtung des Betriebes entsprechenden Tätigkeit).

#### Laufende Verdiensterhebung in der Landwirtschaft

Die laufende Verdiensterhebung in der Landwirtschaft wird einmal jährlich, und zwar für den Monat September, auf repräsentativer Basis durchgeführt. Es werden die Bruttoverdienste (einschl. aller Zulagen und Zuschläge und der für Sachleistungen einbehaltenen Lohnbestandteile) der Arbeiter und die bezahlten Stunden dargestellt.

#### Arbeitskosten

##### Arbeitskostenerhebungen im Produzierenden Gewerbe sowie im Handel, Bank- und Versicherungsgewerbe

Arbeitskostenerhebungen wurden im Produzierenden Gewerbe seit 1966 in dreijährigen Abständen als Repräsentativerhebungen des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt. Im Handel, Bank- und Versicherungsgewerbe fanden 1970, 1974, 1978, 1981 und 1984 entsprechende Erhebungen statt. Seit 1984 werden die Erhebungen für beide Bereiche im vierjährigen Turnus vorgenommen. Für das Berichtsjahr 1988 wurden 14 100 Unternehmen im Produzierenden Gewerbe und 10 700 im Handel, Bank- und Versicherungsgewerbe zur Berichterstattung ausgewählt und im Jahre 1989 befragt. Gegenstand der Erhebung sind die gesamten Personalkosten (Löhne und Gehälter einschl. Personalnebenkosten).

#### Tariflöhne und -gehälter

##### Gewerbliche Wirtschaft und Gebietskörperschaften

Die Indizes der tariflichen Stundenlöhne und Monatsgehälter in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften beruhen auf einer Auswahl der bedeutendsten Kollektiv- und Firmentarifverträge. Berücksichtigt werden für jede Lohngruppe die tariflich festgesetzten reinen Zeitlohnsätze je Stunde für Arbeiter der höchsten tarifmäßigen Altersstufe bzw. für jede Gehaltsgruppe die tariflich festgesetzten Endgehälter für Angestellte, jeweils in der höchsten tarifmäßigen Ortsklasse. Zulagen und Zuschläge der verschiedensten Art und Akkordlöhne werden nicht berücksichtigt. Für die Berechnung des Index der tariflichen Wochenarbeitszeiten werden dieselben Tarifverträge herangezogen. Der Index der tariflichen Wochenlöhne wird durch Multiplikation des Index der tariflichen Stundenlöhne mit dem Index der tariflichen Wochenarbeitszeiten für Arbeiter berechnet.

#### Landwirtschaft

Der Index der Tariflöhne in der Landwirtschaft berücksichtigt sämtliche 11 allgemeinen Tarifverträge, die im Bundesgebiet mit Ausnahme von Hamburg, Bremen, Saarland und Berlin (West) gültig sind. Aus diesen Tarifen werden die wichtigsten Lohngruppen ausgewählt und für sie die reinen Zeitlohnsätze verwendet.

Qualifizierte Arbeiter verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Nichtqualifizierte Arbeiter sind angelernte und ungelernte Arbeiter ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Landarbeiter entsprechen auf Grund ihrer Qualifikation nahezu den qualifizierten Arbeitern und nehmen in Tarifverträgen die Position des sog. »Ecklöhners« ein.

#### Dienstbezüge der Beamten und Vergütungen der Angestellten im öffentlichen Dienst

Die in den Tabellen 22.13 und 22.14 nachgewiesenen monatlichen Dienstbezüge und Monatsvergütungen beziehen sich auf folgende Besoldungs- und Vergütungsgruppen:

Besoldungsgruppen der Bundesbeamten

16: Leitender Regierungsdirektor, 15: Regierungsdirektor, 14: Oberregierungsrat, 13: Regierungsrat, 12: Amtsrat, 11: Amtmann, 10: Oberinspektor, 9: Inspektor, 8: Hauptsekretär, Hauptwerkmeister, 7: Obersekretär, Oberwerkmeister, 6: Sekretär, Werkmeister, 5: Assistent, 4: Amtsmeister, 3: Hauptamtsgehilfe, 2: Oberamtsgehilfe.

Vergütungsgruppen der Angestellten des Bundes und der Länder

**I:** Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe Ia Fallgruppe 1a, **Ia:** Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 1a heraushebt, **Ib:** Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1a heraushebt, **IIa:** Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit, **IIb:** Betriebsprüfer, **III:** Angestellte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1a heraushebt, **IVa:** Angestellte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a heraushebt, **IVb:** Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist, **Va:** Technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit, **Vb:** Angestellte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, **Vc:** Angestellte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, **Via:** Angestellte im Überseetelegraphendienst und im Küstenfunkdienst, **Vib:** Angestellte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert, **Vii:** Angestellte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, **Viii:** Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit, **Ixa:** Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IXb nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IXb, **Ixb:** Angestellte mit einfacheren Arbeiten, **X:** Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit.

## 22.1 Indizes der durchschnittlichen Bruttoverdienste der Arbeiter in der Industrie\*)

1985 = 100

Jahr	Index der Brutto- stunden-   wochen- verdienste		Jahr	Index der Brutto- stunden-   wochen- verdienste		Jahr	Index der Brutto- stunden-   wochen- verdienste		Jahr	Index der Brutto- stunden-   wochen- verdienste	
1913/14	3,1	4,2	1940	5,3	6,4	1961	18,8	20,9	1977	69,4	71,3
1925	4,5	5,1	1941	5,5	6,9	1962	20,9	23,1	1978	73,1	75,1
1926	4,8	5,5	1942	5,6	6,9	1963	22,5	24,6	1979	77,4	80,2
1927	5,3	6,1	1943	5,6	7,0	1964	24,4	26,6	1980	82,5	84,4
1928	5,9	7,0	1944 März	5,6	6,9	1965	26,7	29,3	1981	87,0	88,1
1929	6,2	7,2	1950	8,2	9,7	1966	28,5	30,9	1982	91,1	91,2
1930	5,9	6,6	1951	9,4	11,0	1967	29,4	30,7	1983	94,1	93,7
1931	5,5	5,8	1952	10,1	11,9	1968	30,7	32,8	1984	96,3	96,8
1932	4,6	4,8	1953	10,6	12,5	1969	33,5	36,4	1985	100	100
1933	4,5	4,9	1954	10,8	12,9	1970	38,4	41,9	1986	103,5	103,1
1934	4,6	5,2	1955	11,6	13,9	1971	42,6	45,6	1987	107,6	106,4
1935	4,7	5,4	1956	12,7	15,0	1972	46,4	49,2	1988	112,0	110,7
1936	4,7	5,6	1957	13,8	15,8	1973	51,2	54,3	1989	116,5	114,8
1937	4,9	5,8	1958	14,7	16,5	1974	56,5	58,7			
1938	5,0	6,1	1959	15,6	17,4	1975	61,0	61,3			
1939	5,1	6,3	1960	17,0	19,0	1976	64,8	66,5			

\*) 1913 bis einschl. 1944 Reichsgebiet (jeweiliger Gebietsstand); 1950 bis einschl. 1959 Bundesgebiet ohne das Saarland. — Bei diesen Indexreihen wurden methodische und systematische Abweichungen außer acht gelassen (z. B. Unterschiede im Gebietsstand, in der Abgrenzung

und der Zahl der erfaßten Wirtschaftszweige, in der Beschäftigtenstruktur). Trotz dieser Vorbehalte vermitteln die Werte eine ungefähre Größenvorstellung, wie sich die Verdienste im Laufe der Zeit geändert haben.